

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen für Organisationsbeiträge an Verbände mit internationalen Sportanlässen in der Schweiz

Version: 1. Januar 2019

Ersteller: Abteilung Sport

Zu Gunsten der Leserfreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Grundlagen	3
3	Grundsätze für Organisationsbeiträge.....	3
4	Nachhaltigkeit.....	3
5	Veranstaltungskategorien	4
6	Beiträge	4
7	Eingabe des Gesuchs.....	4
8	Bearbeitung von Beitragsgesuchen	5
9	Abrechnungen & Abschluss	5
10	Inkraftsetzung.....	6
	Anhang	6

1 Präambel

Swiss Olympic ist Dachverband und Nationales Olympisches Komitee. Gemeinsam mit seinem Kooperationspartner, dem Bundesamt für Sport (BASPO) fördert und entwickelt es den Schweizer Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Die Unterstützung und Stärkung der Mitgliedverbände als Dienstleister, die Verbreitung und Verankerung der Olympischen Werte in der Gesellschaft und die erfolgsorientierte Führung der Olympia-Delegationen sind die höchsten Legitimationen von Swiss Olympic.

Swiss Olympic und der Bund können grundsätzlich Organisationsbeiträge an Verbände mit internationalen Sportanlässen in der Schweiz leisten und verfolgen damit das Ziel, die Tradition der Schweiz als Gastgeberin von internationalen Sportanlässen weiterzuführen, das Image der Schweiz zu pflegen und Sportförderung zu betreiben. Die Verbände sollen dabei die Rolle der Sportförderer übernehmen und die Sportanlässe insbesondere für Projekte und Begleitmassnahmen im Bereich der nachhaltigen Sportentwicklung nutzen.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten der Organisationsbeiträge von Swiss Olympic.

2 Grundlagen

- Statuten, Leitbild und Strategie Swiss Olympic
- Verbandsfördermodell Swiss Olympic
- Einstufung der Sportarten
- Ethik-Charta im Sport / Swiss Olympic und BASPO

3 Grundsätze für Organisationsbeiträge

- Die Beiträge gelten als Unterstützung an die Organisationskosten der Veranstaltung und werden dem Mitgliedverband der jeweiligen Sportart ausbezahlt.
- Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität.
- Jede finanzielle Unterstützung durch Swiss Olympic setzt voraus, dass entsprechende Gesuche fristgerecht und vollständig durch den Mitgliedverband bei Swiss Olympic eingereicht werden.
- Die finanzielle Beteiligung durch Swiss Olympic geschieht in Absprache mit Bund, Kantonen und Gemeinden. Die finanziellen Beteiligungen durch Bund, Kantone und Gemeinden sind in der Regel Voraussetzung für eine Unterstützung durch Swiss Olympic.
- Der Code of Conduct von Swiss Olympic ist integrierter Bestandteil all unserer Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen.
- Eine professionelle Organisation des Sportanlasses wird durch entsprechende Erfahrung oder Kompetenzen des Organisationskomitees garantiert.
- Die Umsetzung der Massnahmen zur Organisation eines nachhaltigen Sportanlasses (vgl. Artikel 4) sind Voraussetzung für eine Auszahlung der Organisationsbeiträge.
- Es besteht weder ein Anspruch auf Unterstützung noch auf die Gewährung des Maximalbeitrags (siehe Pkt. 6). Die Höhe des Organisationsbeitrages wird aufgrund folgender Kriterien bestimmt:
 - Einstufung der Sportart
 - Veranstaltungskategorie
 - Budget der Veranstaltung
 - Kommerzialisierungsgrad der Veranstaltung
 - Begleitmassnahmen Ethik und nachhaltige Sportförderung
 - Budget Swiss Olympic

4 Nachhaltigkeit

- 4.1. Der Organisator respektiert in all seinen Aktivitäten die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport (siehe Anhang).

- 4.2. Der Organisator verpflichtet sich, mindestens 12 der im EVENTprofil als besonders wichtig gekennzeichneten Massnahmen mehrheitlich sowie mindestens 15 weitere Massnahmen umzusetzen.
- 4.3. Verbände mit Veranstaltungen der Sportarten der Einstufungen 1–3 nutzen den Anlass zwingend für Begleitmassnahmen im Bereich der Sportförderung (vgl. EVENTprofil, Kategorie „Förderung“).

5 Veranstaltungskategorien

- 5.1 Internationale Meisterschaften EM und WM in der höchsten Nachwuchs- und Elitekategorie gemäss Leistungsvereinbarung des Mitgliedverbands mit Swiss Olympic.
- 5.2 Gleichbedeutende Veranstaltungen anstelle von EM und WM, mit einer Beteiligung von mindestens 12 Nationen, sofern in dieser Sportart weder eine EM oder WM existiert.
- 5.3 Grossveranstaltungen mit Fokus auf Leistungssport und mit internationaler Beteiligung, sofern sich ein nationaler Verband entsprechend engagiert und mit der Veranstaltung eine nachhaltige Sportförderung, insbesondere auch bei der Jugend, erreicht werden kann und in dieser Sportart keine Möglichkeit besteht, in der Schweiz eine EM oder WM zu organisieren.
- 5.4 Internationale Kongresse in der Schweiz.

6 Beiträge

6.1. Maximalbeiträge Swiss Olympic

In Anlehnung an die Einstufung der Sportarten gelten folgende Maximalbeiträge innerhalb von 5 Jahren pro Verband:

- Einstufung 1 CHF 250'000.00
- Einstufung 2 CHF 150'000.00
- Einstufung 3 CHF 50'000.00
- Einstufung 4 CHF 25'000.00
- Einstufung 5 und übrige CHF 15'000.00

Bei der Bestimmung des Betrages ist die Einstufung im Moment der Antragstellung ausschlaggebend.

6.2. Anzahlung

Nach dem Unterschreiben der Vereinbarung werden 80% des gesprochenen Betrags als Anzahlung an den Mitgliedverband überwiesen.

6.3 Beiträge des Bundes

Informationen über die Beiträge des Bundes sowie Informationen über das Anbegehren des Einsatzes von Armee und Zivilschutz zu Gunsten von Sportanlässen sind auf www.baspo.ch zu finden.

7 Eingabe des Gesuchs

Die Verbände sind aufgefordert, Swiss Olympic und den Bund, frühzeitig über die Kandidatur und Planung einer Sportveranstaltung zu informieren. Bei Anlässen mit einem voraussichtlichen Budget von über einer Million, sind die Verbände verpflichtet, Swiss Olympic und den Bund vor Einreichung der Kandidatur zu informieren und vorgängig ein Gesuch einzureichen, andernfalls können keine Organisationsbeiträge zugesichert werden.

Gesuche können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens im **Februar des Vorjahres einer Veranstaltung** vollständig vorliegen. Gesuche müssen vom Mitgliedverband an Swiss Olympic eingereicht werden. Die Weiterleitung ans BASPO erfolgt durch Swiss Olympic.

Eine vollständige Eingabe umfasst:

- 7.1 Erfassungsformular
- 7.2 Veranstaltungsbudget
Damit Beiträge ausgerichtet werden können, muss ein detailliertes Budget der Veranstaltung mit allen Einnahmen und Ausgaben eingereicht werden. Das Budget hat sämtliche Finanz- und Sachleistungen gemäss dem Brutto-Prinzip auszuweisen.

Grundsätzlich gilt für Gesuche eine ausgeglichene Budgeteingabe. Die Verwendung eines allfälligen Gewinns muss mindestens in der Höhe des Organisationsbeitrags von Swiss Olympic verbindlich eingeplant werden (z.B. Nachwuchsförderung).
- 7.3 Absichtserklärung der Gemeinden und des Kantons
Die Verbände müssen finanzielle Unterstützung der Gemeinden und des Kantons des Austragungsortes vorweisen können (auch Sachleistungen können ausgewiesen werden). Eine Absichtserklärung oder eine bereits vorliegende Zusage muss mit dem Gesuch eingereicht werden.
- 7.4 Nachhaltigkeit an Sportanlässen – EVENTprofil
Ein EVENTprofil ist basierend auf dem aktuellen Planungsstand erstellt, die Massnahmen sind in Planung und beschrieben.

8 Bearbeitung von Beitragsgesuchen

- 8.1 Prüfung der Gesuche
Das BASPO und Swiss Olympic prüfen die Gesuche anhand der durch den Verband eingegebenen Unterlagen.
- 8.2 Hearing
Bei Anlässen mit einem voraussichtlichen Budget von über einer Million findet noch vor der Kandidatur ein gemeinsames Hearing mit den Verantwortlichen des Mitgliedverbands und des Organisationskomitees sowie mit den Vertretern der Standortkantone und -gemeinden statt. Dabei präsentiert der Verband seine geplanten Sportförder- und Nachhaltigkeitsmassnahmen und Swiss Olympic, Bund und die Kantone/Gemeinden stellen dem Verband ihre jeweilige finanzielle Unterstützung in Aussicht.
- 8.3 Festlegung der Organisationsbeiträge
Die Organisationsbeiträge werden aufgrund der unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien festgelegt.
- 8.4 Vereinbarung
Nach Festlegung des Organisationsbeitrags und nach Erhalt der unter Punkt 7 aufgelisteten Dokumente, unterzeichnen die beiden Parteien Swiss Olympic und Mitgliedverband eine gemeinsame Vereinbarung.

9 Abrechnungen & Abschluss

Die Abrechnungen sind bis spätestens 90 Tage nach der Veranstaltung einzureichen. Mit der Gewährung von Beiträgen erhält Swiss Olympic das Recht zur Einsichtnahme in die Veranstaltungsabrechnung.

Das EVENTprofil ist bis spätestens 90 Tage nach der Veranstaltung abzuschliessen, d.h. mit den tatsächlich umgesetzten Massnahmen und vorhandenen Kennzahlen und Erfahrungen zu ergänzen. Die Veranstaltungen der Sportarten ab einem Budget von 10 Mio. reichen zudem einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss Leitfaden „GRI-Nachhaltigkeitsberichterstattung für Schweizer Sportveranstalter“ ein.

Die restlichen 20% der gesprochenen Gelder werden nur ausbezahlt, wenn die kompletten Unterlagen vorliegen und die geplanten Massnahmen nachweislich erfüllt wurden (Stichkontrollen an Veranstaltungen sind möglich). Bei groben Verfehlungen ist eine allfällige Rückforderung der Anzahlung möglich.

10 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 01.01.2019 in Kraft.

Swiss Olympic

gez. Roger Schnegg
Direktor

gez. Ralph Stöckli
Leiter Abteilung Olympische Missionen

Anhang

(Es gelten immer die aktuellen Versionen. Diese sind auf der Website von Swiss Olympic einsehbar.)

- Erfassungsformular Internationale Sportanlässe in der Schweiz
- Beispielvertrag Verband/Veranstalter
- Ethik-Charta
- Leitfaden GRI-Nachhaltigkeitsberichterstattung für Schweizer Sportveranstalter